

BR aktiv

BR-aktiv ist ein Info-Blatt unseres Rechtsanwaltsbüros. In loser Folge soll es Betriebsräte über interessante Entscheidungen und Themen informieren, aber auch zur intensiveren Bearbeitung von Problemfeldern genutzt

werden können. Hierbei werden vorrangig Themen dargestellt, die Anregungen für Diskussionen liefern, aber auch Anstöße für die Betriebsratsarbeit geben.

Das Thema heute

Geringere Anforderungen an die Rechtswirksamkeit eines BR-Beschlusses und Erleichterung der Darlegung bei Bestreiten des Arbeitgebers

Für Betriebsräte von Interesse

Mit Beschluss vom 30.09.2014 - 1 ABR 32/13 - hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass nicht jeder Verfahrensfehler bei der Beschlussfassung zur Rechtsunwirksamkeit des Betriebsratsbeschlusses führt. Sofern der Arbeitgeber die Rechtswirksamkeit des BR-Beschlusses bestreitet, muss der BR nicht mehr alle Details der Beschlussfassung vorlegen.

Inhalt

Das BAG musste in seinem Beschluss vom 30.09.2014 darüber entscheiden, ob der Betriebsrat einen rechtswirksamen Beschluss zu einer personellen Maßnahme gefasst hatte. Der BR hatte durch Beschluss die Zustimmung verweigert. Während der BR-Sitzung waren teilweise Ersatzmitglieder anwesend, die mangels Teilnahmeberechtigung nicht zu den Beschlussfassungen herangezogen worden waren. Der BR hatte seinen Beschluss in Anwesenheit der Ersatzmitglieder gefasst.

Die Arbeitgeberin hatte sich auf den Rechtsstandpunkt gestellt, dass der Beschluss des BR wegen Verfahrensfehlern rechtsunwirksam sei und sie nicht verpflichtet sei, das Verfahren der Zustimmungsersetzung gem. § 99 IV BetrVG einzuleiten. Hiergegen hatte der BR ein Beschlussverfahren eingeleitet.

Das BAG hat folgendes entschieden:

Nur Verstöße gegen wesentliche Verfahrensvorschriften führen zur Unwirksamkeit eines BR-Beschlusses.

Ein wesentlicher zur Unwirksamkeit des gefassten Beschlusses führender Verstoß gegen das Gebot der Nichtöffentlichkeit gem. § 30 S. 4 BetrVG kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn zumindest ein BR-Mitglied vor der Behandlung eines Tagesordnungspunktes die Anwesenheit einer nicht teilnahmeberechtigten Person ausdrücklich beanstandet hat und diese anwesend bleibt.

Bei Bestreiten der Rechtswirksamkeit eines BR-Beschlusses muss der BR lediglich die in der Sitzungsniederschrift nach § 34 BetrVG protokollierte Beschlussfassung des BR vorlegen. Dieser kommt ein hoher Beweiswert zu, so dass es keiner weiteren Darlegungen des BR bedarf. In diesem Fall muss der Arbeitgeber durch Tatsachenvortrag den Beweiswert erschüttern oder aber einen Gegenbeweis führen.

Bedeutung für die Betriebsratspraxis

1. Das BAG hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass nicht jeder Verstoß gegen die formellen Anforderungen einer ordnungsgemäßen BR-Sitzung die Unwirksamkeit eines darin gefassten Beschlusses bewirkt. Nur ein **gravierender** Verfahrensfehler, der so schwerwiegend ist, „dass der Fortbestand des Beschlusses von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann“, kann die Rechtsunwirksamkeit des BR-Beschlusses bewirken.

2. Nach der neuen Rechtsprechung des BAG ist die Sitzungsniederschrift nach § 34 BetrVG ausreichender Nachweis für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung. Mit dieser Rechtsprechung wird - nunmehr endlich - dem ausufernden Bestreiten einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung des BR durch die Arbeitgeberseite eine Grenze gesetzt. Bislang musste der BR bei Bestreiten der Arbeitgeberseite sämtliche Einzelheiten einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung (ordnungsgemäße Ladung, rechtzeitige Einladung, ausreichende Benennung des Tagesordnungspunktes, Hinzuziehung von Ersatzmitgliedern usw.) vortragen und nachweisen, um eine ordnungsgemäße Beschlussfassung begründen zu können. Dies ist nun nicht mehr notwendig. Es genügt die Vorlage der Sitzungsniederschrift nach § 34 BetrVG.

TIPP: Vor Einleitung von Beschlussverfahren sollte der BR in jedem Fall die ordnungsgemäße Beschlussfassung noch einmal mit seinen Verfahrensbevollmächtigten bzw. Rechtsanwälten abstimmen.

HINWEIS: Alle Entscheidungen sind kostenlos auf der Homepage des BAG zu finden.